

R E G L E M E N T

über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 11 des Gesetzes vom 5. März 1973 über die Lufthygiene, § 3 der Verordnung vom 11. November 1985 über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen, beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen die mit Heizöl "Extra leicht" oder mit Gas betrieben werden.

² Für den Vollzug sind die Vorschriften der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Bau- und Landwirtschaftsdirektion über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen in den Gemeinden massgebend.

§ 2 Feuerungskontrolleure

¹ Der Feuerungskontrolleur wird durch den Gemeinderat gewählt. In dieser Funktion hat er den Status eines Beamten. (Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sind, die kontrollpflichtige Anlagen produziert, vertreibt montiert oder wartet).

² Der Kontrolleur handelt in amtlicher Funktion.

³ Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für den Kontrolleur.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹ Dem Kontrolleur ist der Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.

² Dem Kontrolleur sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzübertragung

¹Mit der Verfügung der Einregulierung der Feuerungsanlage wird der Feuerungskontrolleur betraut (siehe § 77 Gemeindegesetz).

²Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen zur Sanierung oder Stilllegung der Anlagen.

§ 5 Gebühren

¹Die kostendeckenden Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen werden als Anhang zum Reglement beschlossen.

²Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren einem veränderten Kostenaufwand anzupassen.

§ 6 Strafbestimmungen

¹Wer die Vorschriften dieses Reglementes missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft werden.

²Die Bestrafung nach eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.86.



Namens der Einwohnergemeindeversammlung:
Der Präsident: Der Gemeindevorsteher:

Ch. Lüthy

X. J. ...